

er das Vertrauen zu ihm verloren hat. Die Vertrauensbasis zwischen Verteidiger und seinem Mandanten ist eine wesentliche Grundlage für die Verwirklichung des Rechts auf Verteidigung. Deshalb darf der Verteidiger in keinem Falle zum Ankläger werden. Er darf Tatsachen und Umstände, die ihm der Beschuldigte oder Angeklagte anvertraut hat oder die er über die Sache oder die Persönlichkeit des Beschuldigten oder Angeklagten in belastender Hinsicht weiß, nicht verwerten.¹⁴ Allerdings kann der Beschuldigte und Angeklagte dem Verteidiger keine verbindliche Weisung über die Führung der Verteidigung im einzelnen geben. Der Verteidiger hat insoweit eine selbständige Stellung.

Aus der Stellung des Rechtsanwalts in der sozialistischen Rechtspflege folgt schließlich, daß er solche Wünsche seines Mandanten zurückzuweisen hat, deren Erfüllung eine Gesetzesverletzung bedeuten würde, z. B. Manipulierung von Beweismitteln, illegale Übermittlung von Post an Untersuchungshäftlinge.. Besteht der Mandant auf einer Verletzung der Gesetze, so führt dies in der Praxis zur Ablehnung des Mandates bzw. zur Niederlegung der Verteidigung. Soweit es sich um keine Straftat handelt, für die nach § 225 StGB eine Anzeigepflicht besteht, fallen dem Verteidiger anvertraute oder bekannt gewordene Tatsachen unter sein Berufsgeheimnis, dessen Verletzung strafrechtliche Folgen hat (§ 136 StGB). Unter den Voraussetzungen des § 27 StPO ist der Verteidiger zur Aussageverweigerung berechtigt und verpflichtet.

Die Funktion des Verteidigers darf nicht mit der des gesellschaftlichen Verteidigers identifiziert werden. Gemeinsam ist ihnen, daß sie das Recht und die Pflicht haben, alle entlastenden, die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindernden oder ausschließenden Umstände, konsequent vorzubringen. Beide tragen zur Lösung der Aufgaben des sozialistischen Strafverfahrens bei und handeln nicht nur im individuellen Interesse des Beschuldigten und Angeklagten, sondern zugleich im gesamtgesellschaftlichen Interesse.

Der grundlegende Unterschied zwischen ihnen liegt darin, daß der Rechtsanwalt als Verteidiger unmittelbar und berufsmäßig für den Angeklagten auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrages bzw. einer bindenden gerichtlichen Entscheidung tätig wird, während der gesellschaftliche Verteidiger in unmittelbar gesellschaftlichem Auftrag eines Kollektivs oder einer gesellschaftlichen Organisation, unabhängig vom Willen des Beschuldigten bzw. Angeklagten handeln kann. Folgerichtig finden die Bestimmungen über die Tätigkeit des Rechtsanwalts generell und speziell als Verteidiger auf den gesellschaftlichen Verteidiger keine Anwendung. Die Mitwirkung des gesellschaftlichen Verteidigers als eine Form der unmittelbaren Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren trägt zur Verteidigung des Beschuldigten bzw. Angeklagten bei, ohne jedoch ein direkter Ausdruck des Rechts auf Verteidigung zu sein.¹⁵ Der Beschuldigte bzw. Angeklagte hat keine gesetzliche Möglichkeit, die Beauftragung eines gesellschaftlichen Verteidigers zu verlangen.

14 Vgl. G. Pein, „Zur Tätigkeit des Verteidigers im sozialistischen Strafverfahren“, NJ, 17/1972, S. 508.

15 Vgl. K.-H. Beyer/H. Naumann, Die Mitwirkung der Werkträgern am Strafverfahren, Berlin 1966, S. 52 ff.